



**Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen „Vertragliche
Schuldverhältnisse“/“Mobiliarsachenrecht“
Wintersemester 2022/2023**

Ass. Amina Özen

Sachverhalt – Teil 1

Dieb D stiehlt den Pkw des Eigentümers E und veräußert ihn ohne Übergabe des Kfz-Briefes zu einem weit unter Listenwert liegenden Preis an K. K verursacht infolge überhöhter Geschwindigkeit einen Unfall mit einem Sachschaden von 5000 Euro.

Was kann E von K verlangen?

Lösungsskizze

I. E → K Herausgabe des Pkw § 985 BGB

1. E = noch Eigentümer

- weder Diebstahl noch Veräußerung D → K ändern etwas daran
- Übereignung jedenfalls nach § 935 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam

2. K = unim. Besitzer (+)

3. Kein RzB des K ggü. E (+)

Ergebnis: E → K § 985 BGB (+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

II. E → K SchE 5.000,00 € §§ 990 Abs. 1 S. 1, 989 BGB

1. Vindikationslage im Zeitpunkt der schädigenden Handlung = hier: Zeitpunkt der Unfallverursachung
2. K = bösgläubig iSd. § 990 Abs. 1 S. 1 BGB
 - (+) bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis bezogen auf den Mangel des eigenen Besitzrechts (≠ Eigentum des Veräußerers wie bei § 932 BGB)
 - Verkauf des Pkw weit unter dem Listenwert und keine Übergabe des Kfz-Briefs → daher drängt es sich auf, dass Kfz möglicherweise gestohlen ist → grobe FL (+)
3. dadurch Verschlechterung der Sache (= Pkw): Herausgabe in einwandfreiem Zustand nicht möglich
4. Verschulden iSd. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB: (+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

5. Schaden iHv. 5.000 € (+)

Ergebnis: E → K SchEA iHv. 5.000 € gem. §§ 990 Abs. 1 S. 1, 989 BGB (+)

III. E → K § 823 Abs. 1 BGB

P: § 823 BGB neben §§ 987 ff. BGB anwendbar? Grds. sind §§ 987 ff. BGB abschließend, vgl. § 993 Abs. 1 S. 2 BGB

1. **e.A.:** (+) bei bösgläubigen, aber nicht deliktischen Besitzern aufgrund von Gerechtigkeitserwägungen
2. **h.M.:** (-) → Haftung nach § 823 BGB nur unter den VSS von § 992 BGB möglich
3. Streitentscheid: h.M. (+):
 - trägt den Besonderheiten des EBV besser Rechnung
 - zwar betrifft § 993 BGB nur den gutgläubigen unverklagten Besitzer

Lösungsskizze (Fortsetzung)

3. Streitentscheid: h.M. (+):

- trägt den Besonderheiten des EBV besser Rechnung
- zwar betrifft § 993 BGB nur den gutgläubigen unverklagten Besitzer
- aus § 992 BGB lässt sich jedoch im Gegenschluss folgern, dass der nicht deliktische Besitzer keinen Ansprüchen aus §§ 823 ff. BGB ausgesetzt sein soll
- besondere Anforderungen, welche das EBV in § 990 II BGB an eine Haftung für den Vorenthaltungsschaden und für Zufall stellt, über die §§ 823 ff. BGB, insbes. § 848 BGB, würden unterlaufen

Ergebnis: E → K § 823 Abs. 1 BGB (-)

Sachverhalt – Teil 2

S ist Eigentümer einer chinesischen Vase aus der Ming-Dynastie, die nach einem wissenschaftlichen Gutachten € 10.000,- wert ist. Eines Nachts bricht G bei S ein und entwendet die Vase.

Einige Wochen später begibt sich G in das Geschäft des Antiquitätenhändlers A. Dort trifft er dessen Einkäufer J an, dem er die Vase für 2.000 Euro zum Kauf anbietet. J ist von A wegen seiner Kunstexpertise trotz einer Vorstrafe wegen Hehlerei eingestellt worden. Der J erklärt sich namens des A damit einverstanden, obwohl er von dem Diebstahl in der Zeitung gelesen hat und bemerkt, dass die ihm angebotene Vase mit der im Artikel beschrieben in etwa übereinstimmt.

Daraufhin übergibt der G dem J, der regelmäßig Antiquitäten für A einkauft, die chinesische Vase und macht sich mit dem Geld von dannen. Der A erhält von diesen Vorgängen keine Kenntnis. Einige Tage später veräußert und übergibt der nichts ahnende A die Vase einem unbekanntem vermögenden Sammler für 12.000 Euro.

Kann S von A Schadensersatz für den Verlust der Vase verlangen?

Lösungsskizze (Fortsetzung)

I. S → A SchEA §§ 989, 990 BGB

1. Vindikationslage im Zeitpunkt der schädigenden Handlung

hier: im Ztp. der Weiterveräußerung an V

a) S = Eigentümer?

aa) urspr. (+), aber Verlust wegen G → A §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB?

(-), Vase wurde dem S von G gestohlen, § 935 Abs. 1 S. 1 BGB (+)

bb) Daher auch kein Verlust wegen möglicher Übereignung A → V (-)

→ S noch Eigentümer der Vase

b) A = unmittelbarer Besitzer zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung

c) Kein RzB des A (+)

→ Vindikationslage im Ztp. der Weiterveräußerung (+)

2. A = bösgläubig iSd. § 990 Abs. 1 S. 1 BGB im Hinblick auf sein fehlendes Besitzrecht

Lösungsskizze (Fortsetzung)

2. A = bösgläubig iSd. § 990 Abs. 1 S. 1 BGB im Hinblick auf sein fehlendes Besitzrecht (+), wenn er beim Besitzerwerb oder später davon Kenntnis gehabt hätte oder beim Erwerb grob fahrlässig in Unkenntnis geblieben wäre, § 932 II BGB

A erlangte Besitz als J die Vase von G in Empfang nahm, da J Besitzdiener des A gem. § 855 BGB war

a) Keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des A bzgl. Diebstahl an Vase → § 990 Abs. 1 S. 1 BGB (-)

b) Zurechnung der Bösgläubigkeit des J?

aa) Grob fahrlässiges Handeln des I bei Besitzerlangung In Unkenntnis der fehlenden Erwerbsmöglichkeiten

= grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders grober Weise verletzt → hier (+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

bb) P: **Wonach ist Bösgläubigkeit des Besitzdieners beim Besitzerwerb dem Besitzer zuzurechnen?**

(1) § 278 BGB (-), da § 278 BGB ein Schuldverhältnis voraussetzt und das EBV erst im Ztp. der Besitzerlangung begründet wird (!!!)

(2) e.A.: § 831 BGB

Arg.: § 990 Abs. 1 BGB begründet eine Deliktsähnlichkeit

- J muss Verrichtungsgehilfe sein
- = Person, dem vom Geschäftsherrn in dessen Interesse eine Tätigkeit übertragen worden ist und die von den Weisungen des Geschäftsherrn abhängig ist
- (+)

Lösungsskizze (Fortsetzung)

(3) a.A.: § 166 BGB analog

- Besitzerlangung ist zwar Realakt, aber bei weit reichenden Entscheidungsbefugnissen des Besitzdieners ist Zurechnung dennoch geboten
- VSS: Besitzherr lässt Besitzdiener im Rechtsverkehr weitgehend selbstständig handeln und Besitzergreifung hat sich im Rahmen einer zur freien Entscheidung zugewiesenen Tätigkeit vollzogen
- (+)

→ Nach beiden Ansichten Zurechnung (+)

3. unversehrte Herausgabe der Vase ist A unmöglich geworden

4. Verschulden der Herausgabe der Unmöglichkeit iSv. § 276 BGB

(+) A hat Vase wissentlich – vorsätzlich - veräußert

Lösungsskizze (Fortsetzung)

5. RF: A muss dem S den Schaden ersetzen, der durch die UM der Herausgabe entstanden ist

- Wiederbeschaffung der Vase nicht möglich
- § 251 BGB: Schadensersatz in Geld → objektiver Wert der Vase ist zu ersetzen

Ergebnis: S → A SchE iHv. 10.000 € gem. §§ 990, 989 BGB (+)

II. S → A §§ 992, 823 Abs. 1 BGB

(-): weder A noch J haben sich Vase durch Straftat oder durch verbotene Eigenmacht verschafft

III. S → A § 823 Abs. 1 BGB (-), da nicht anwendbar nach h.M. (s.o.)